



Abschrift der Satzung

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen: "Aktionskreis Lebenswerte Altstadt Kronberg" mit dem Zusatz "(e.V.)" nach Eintragung.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§ 2

Sitz

Sitz des Vereins ist 61476 Kronberg/Ts.,

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist zum Erhalt, zur Pflege und Gestaltung der Altstadt Kronbergs als denkmalgeschütztes Ensemble beizutragen. Besonderes Gewicht liegt dabei im Bereich der Denkmalpflege, der altstadtgerechten Gestaltung und Begrünung von Bauwerken, Straßen, Plätzen und abschließend versiegelter Flächen.

Den Belästigungen durch Lärm, Abgase und Kraftfahrzeugverkehr sind i.S. des Umwelt- und Naturschutzes entgegenzuwirken.

Der Verein sucht die Kooperation mit den Denkmalbehörden, der Stadt Kronberg und anderen Vereinen, Personen und Institutionen, um mittels Rat- oder Tathilfe die Situation des Ensembles Altstadt Kronberg zu verbessern und seinen Bürgern bewusst zu machen.

Der Verein trägt dadurch auch zur Volksbildung bei.

Zum Erreichen dieses Zweckes gehören u.a.

- die Durchführung eines regelmäßigen offenen Gesprächskreises für alle Bürger unabhängig von einer Mitgliedschaft, zur Entwicklung von Ideen und Konzepten,
- die Veröffentlichung von Informationsschriften,
- die Ausrichtung von und Beteiligung an Informationsveranstaltungen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Abschrift der Satzung

- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die schriftlich beim Vorstand um die Aufnahme nachsuchen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, ist die Entscheidung endgültig.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird,
 - Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge länger als 12 Monate nicht gezahlt wurden.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Spenden können aus Geld- und Sachspenden bestehen.
- 3) Der Beitrag ist bis zum 31.01. eines Geschäftsjahres fällig. Er halbiert sich einmalig bei Beitritten nach dem 01.07. des laufenden Geschäftsjahres.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.



Abschrift der Satzung

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 3) Jedes Mitglied hat sich für die Ziele des Vereins uneigennützig (§ 3 und 4) einzusetzen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder ist sie innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt die Entlastung des Vorstands,
 - setzt die Beiträge fest,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über die Auflösung des Vereins.
- 3) Satzungsänderungen und Beitragsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Beschlussvorschlag enthalten sein. Alle anderen Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Die Stimmenmehrheit bildet sich aus den abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch ein Vorstandsmitglied oder einen gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.



Abschrift der Satzung

§ 12

Vorstand

- 1) Zum Vorstand gehören
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - der/die Schriftführer/in.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann er insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, können wirksam nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden, von denen ein Vorstandsmitglied der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Zur Vorstandssitzung ist mit einer Mindestfrist von acht Tagen einzuladen, wenn der Termin nicht in der laufenden Sitzung festgelegt wird. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- 9) An den Vorstandssitzungen können Mitglieder teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 13

Arbeitskreise

- 1) Es können aufgabenbezogene Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch Nichtmitglieder oder besonders sachlich versierte Personen mitarbeiten können.
- 2) Werden Arbeitskreise gebildet, berichten sie dem Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit und unterstützen damit dessen Tätigkeit.



Abschrift der Satzung

§ 14

Vermögensverfügung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins "Aktionskreis Lebenswerte Altstadt" oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Kronberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar nur für die Kronberger Altstadt verwenden darf.

§ 15

Datenschutz

- 1) Der Verein verwaltet die ihm von den Mitgliedern übermittelten persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundes-Datenschutz-Gesetz.
- 2) Hierzu legt der Vorstand eine Vereins-Datenschutzordnung fest, die von den Mitgliedern genehmigt werden muss.

§16

Bisherige Satzung

- 1) Die bisherige gültige Satzung des „Aktionskreis Lebenswerte Altstadt Kronberg e.V.“ vom 25. August 1995 tritt durch diese Satzung außer Kraft.

Kronberg/Ts., den 25.03.2019